

# Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)

## Wer hat Anspruch auf die Leistung nach dem UhVorschG?

Ein Kind hat Anspruch auf die Leistung, wenn es

- das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist und
- keinen oder nur geringfügigen Unterhalt von dem anderen Elternteil erhält.

Darüber hinaus besteht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf die Leistung, wenn

- das Kind keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht oder durch die Leistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 SGB II vermieden werden kann oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, über Einkommen in Höhe von mindestens 600 Euro verfügt.

## Wann besteht kein Anspruch auf die Leistung nach dem UhVorschG?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht) oder
- beide Elternteile das Kind gemeinsam betreuen oder
- wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt, verheiratet ist oder neu geheiratet hat (auch wenn es sich dabei nicht um den anderen Elternteil handelt) und von seinem Ehegatten bzw. seiner Ehegattin nicht dauernd getrennt lebt oder
- eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingeht oder
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich zum Beispiel in einem Heim oder in Vollzeitpflege bei einer anderen Familie befindet oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des UhVorschG erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken oder
- der andere Elternteil Unterhalt in Höhe der Leistung nach dem UhVorschG zahlt. Dabei wird jede Zahlung in dem Monat angerechnet, in dem sie erfolgt ist.

## Wie hoch ist die Leistung nach dem UhVorschG?

	<b>ab 01.07.2019</b>	<b>ab 01.01.2020</b>
0 – 5 Jahre	150,00 EUR	165,00 EUR
6 – 11 Jahre	202,00 EUR	220,00 EUR
12 – 17 Jahre	272,00 EUR	293,00 EUR

Auf die Leistung werden angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder die Waisenbezüge, die das Kind nach dessen Tod oder nach dem Tod des Stiefelternteils erhält und
- Einkommen aus Vermögen und aus zumutbarer Arbeit des Kindes, sofern es keine allgemeinbildende Schule mehr besucht.

**Welche Änderungen müssen Sie der Unterhaltsvorschusskasse unverzüglich mitteilen, wenn Sie Unterhaltsvorschuss beantragt haben oder bereits beziehen?**

Bitte teilen Sie unverzüglich mit, wenn

- das Kind nicht mehr bei Ihnen lebt,
- wenn Sie mit dem anderen Elternteil zusammenziehen oder mit Ihrem getrenntlebenden Ehegatten wieder zusammenziehen,
- wenn Sie heiraten, auch wenn der Ehepartner oder die Ehepartnerin nicht der andere Elternteil ist (die Heiratsurkunde ist vorzulegen),
- wenn Sie umziehen,
- wenn sich Ihre Bankverbindung ändert,
- wenn Sie den bisher unbekanntem Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren,
- wenn der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will oder bereits zahlt,
- wenn der andere Elternteil oder Ihr Kind verstorben ist,
- wenn Ihr Kind nicht mehr die allgemeinbildende Schule besucht,
- wenn Ihr Kind 15 Jahre alt wird und über Einkünfte aus Vermögen oder aus zumutbarer Arbeit erzielt.

**Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit Bußgeld geahndet werden!**

**Wann muss die Leistung nach dem UhVorschG ersetzt oder zurückgezahlt werden?**

Hat das Kind zu Unrecht Leistungen nach dem UhVorschG erhalten, muss der alleinerziehende Elternteil den Betrag ersetzen, wenn und soweit er die Überzahlung verursacht hat durch

- vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben oder
- nicht rechtzeitige Anzeige einer Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder wusste oder zumindest wissen musste, dass dem Kind die Leistung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand.

Das Kind muss die Leistung zurückzahlen, wenn es nach der Antragstellung

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, der auf die im selben Monat gezahlte Leistung nicht angerechnet wurde oder
- Waisenbezüge oder Einkünfte aus Vermögen oder aus zumutbarer Arbeit erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe der Unterhaltsvorschussleistung hätten angerechnet werden müssen.